

10. Aug. 1964

97

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 179 Abs. 1 und 2, § 171; ZPO §§ 286, 356

Leitsätze:

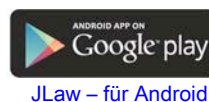
- 1) § 179 BGB ist auch dann anwendbar, wenn ein als Vertreter Handelnder seine Vertretungsmacht nicht unmittelbar von dem Vertretenen, sondern mittelbar von einem angeblich Bevollmächtigten des Vertretenen ableitet. In diesem Fall muß der in Anspruch genommene "Vertreter" nachweisen, daß sein Vollmachtgeber ihn selbst bevollmächtigt hat, aber auch von dem Vertretenen Vollmacht hatte, den in Anspruch genommenen zum Vertreter zu bestellen.
- 2) Ob ein in den Vorinstanzen ergangenes Versäumnisurteil frist- und formgerecht angefochten worden ist, ist noch in dritter Instanz von Amts wegen zu prüfen.
- 3) Wird gegen eine gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, so ist es im allgemeinen unerheblich, ob dieses Rechtsmittel so bezeichnet ist, wie es den Vorschriften der ZPO entspricht. Ein Vergreifen im Ausdruck ist im allgemeinen unschädlich.
- 4) Etwas anderes muß jedoch gelten, wenn ein Rechtsanwalt trotz ordnungsmäßiger Rechtsmittelbelehrung gegen eine Entscheidung, die teilweise ein weiteres, teilweise ein erstes Versäumnisurteil darstellt, bewußt unterscheidend teilweise Berufung und im übrigen Einspruch einlegt. In diesem Sonderfall kommt es auf die den einzelnen Rechtsmitteln gegebenen, der Rechtsansicht des Anwalts entsprechenden Bezeichnungen an.
- 5) Der Satz, daß kein Anspruch der Prozeßpartei auf eine erneute Vernehmung eines bereits vernommenen Zeugen besteht, gilt nicht ausnahmslos. Vielmehr ist stets nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine Reexamination erforderlich ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 83/64

Urteil des BAG vom 10. August 1964 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 83/64

2 Sa 20/63 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 10. August 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. August 1964
durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und
Professor Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Gerland und Wetter für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Februar
1964 - 2 Sa 20/63 - wird in Höhe von 1.684,15 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Oktober 1961 zu-
rückgewiesen.

Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil auf
die Revision des Beklagten aufgehoben. In diesem
Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die S , eine Gesellschaft liechtensteinischen Rechts, wird durch ihren Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht, den Zeugen Rechtsanwalt Dr. M , V , vertreten. Unter Benutzung des Firmenmantels dieser Gesellschaft und in finanzieller Zusammenarbeit mit einer schweizerischen AG hatte der Beklagte im Jahre 1960 den Film "Flucht nach Berlin" hergestellt. Durch den schriftlichen Vertrag vom 17. Juni 1960, der vom Beklagten sowie für die S

und die schweizerische Gesellschaft von dem Zeugen S unterzeichnet war und sich nur auf den Film "Flucht nach Berlin" bezog, war der Beklagte zum alleinigen künstlerischen und geschäftlichen Leiter der Filmherstellung mit dem Recht, u. a. sämtliche Mitwirkenden selbst auszuwählen, bestellt worden.

Im Februar 1961 verhandelten die Prozeßparteien über einen Anstellungsvertrag für den Kläger. Am 11. Februar 1961 wurde der Vertrag schriftlich niedergelegt. In ihm wurde der Kläger als verantwortlicher Produktionsleiter für ein später zu verwirklichendes Filmvorhaben mit dem voraussichtlichen Titel "Die Russen kommen" gegen eine Bruttovergütung von 1.200,-- DM je Woche der am 20. April 1961 beginnenden zehnwöchigen Vertragszeit verpflichtet. Als Vertragspartnerin des Klägers war die S angegeben. Der Vertrag wurde vom Kläger und vom Beklagten, über dessen Unterschrift noch ein Stempel der S gesetzt wurde, im Berliner Büro dieser Gesellschaft unterschrieben.

Bevor das Scheitern des Filmvorhabens "Die Russen kommen", das auch später nicht durchgeführt wurde,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

feststand, vorauslagte der Kläger im Rahmen seiner vertraglichen Befugnisse den Betrag von 484,15 DM. In der Zeit vom 28. Mai bis zum 28. Juni 1961 verdiente er außerhalb des mit der S , angeblich vertreten durch den Beklagten, abgeschlossenen Vertrages 1.800,-- DM brutto. Sonstigen Verdienst hatte er in der zehnwöchigen Vertragszeit nicht.

Der Kläger hat zunächst die Vergütung für die erste Woche in Höhe von 1.200,-- DM und den Auslagenersatz in Höhe von 484,15 DM im Wege des Zahlungsbefehls geltend gemacht. Da der Beklagte keinen Widerspruch eingelegt hat, ist Vollstreckungsbefehl ergangen. Hiergegen hat der Beklagte Einspruch eingelegt. Sodann hat der Kläger seine Klage auf den gesamten Vergütungsanspruch unter Anrechnung des anderweitigen Verdienstes erhöht, indem er Zahlung teils an einen Pfändungsgläubiger, teils an sich selbst verlangt hat. Er behauptet, der Beklagte sei nicht bevollmächtigt gewesen, für die S

abzuschließen, was er, der Kläger nachträglich festgestellt habe. Der Beklagte, der diesen Vortrag bestreitet, hat Klageabweisung beantragt.

Nach mündlicher Verhandlung ist der Beklagte in einem späteren Verhandlungstermin erster Instanz säumig gewesen. Es ist gegen ihn ein Versäumnisurteil des Inhalts ergangen, daß der Vollstreckungsbefehl aufrecht erhalten und der Beklagte im übrigen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden ist. Dieses Versäumnisurteil ist dem Beklagten mit der Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden, daß dagegen der Einspruch zulässig sei. Innerhalb der Einspruchsfrist hat der Beklagte gegen das Versäumnisurteil,

- 4 -



- 4 -

soweit es den Vollstreckungsbefehl aufrecht erhalten hat, Berufung beim Arbeitsgericht, im übrigen Einspruch, und zwar ebenfalls beim Arbeitsgericht, eingelegt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Beklagte erklärt, in der Einspruchsschrift müsse es statt "Berufung" "Einspruch" heißen.

Das Arbeitsgericht hat die Sache zunächst dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung über die Berufung vorgelegt. Diese ist dort vorsorglich zurückgenommen worden. Nach weiterer Verhandlung hat das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger erbittet, verfolgt der Beklagte sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

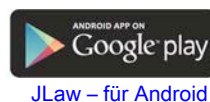
I. Das Landesarbeitsgericht hat die Frage, ob gegen das in erster Instanz ergangene Versäumnisurteil form- und fristgerecht das zulässige Rechtsmittel eingelegt worden ist, nicht ausdrücklich behandelt. Es hat sich offenbar der hierzu von der ersten Instanz vertretenen Ansicht angeschlossen, daß das Vergreifen im Ausdruck (Berufung statt Einspruch) unschädlich sei. Diese Frage ist, da es sich um eine solche der Prozeßfortsetzungsbedingungen handelt, noch in dritter Instanz, und zwar auch von Amts wegen, zu prüfen.

Diese Prüfung ergibt, daß der hierzu von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden kann. Zwar ist es in der Regel unschädlich, wenn ein gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel irrtümlich falsch bezeichnet wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Im Streitfall lag jedoch die Besonderheit vor, daß das Versäumnisurteil in Höhe des Betrages des Vollstreckungsbefehls ein "weiteres" Versäumnisurteil, im übrigen ein erstes Versäumnisurteil war. Offensichtlich ist der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten rechtsirrtümlich davon ausgegangen, es handele sich bei dem Versäumnisurteil teilweise um ein "zweites" Versäumnisurteil, und er hat deshalb ganz bewußt aufgrund eines Rechtsirrtums, nicht eines Erklärungsirrtums insoweit sein Rechtsmittel als Berufung bezeichnet. Nur so und nicht mit einem unschädlichen Hör- und Schreibfehler kann die Unterscheidung zwischen Berufung und Einspruch in der Rechtsmittelschrift erklärt werden.

So hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die Rechtsmittelschrift zunächst auch als Berufung aufgefaßt und die Sache deshalb dem Landesarbeitsgericht vorgelegt. Dieses hat ebenfalls auf eine Erklärung des Beklagten zu diesem Teil seiner Rechtsmittelschrift bestanden und die Sache erst dann in die Vorinstanz zurückgegeben, als die Berufung vorsorglich zurückgenommen war. Damit haben beide Vorinstanzen die Rechtsmittelschrift des Beklagten ihrem Wortlaut entsprechend zutreffend insoweit als Berufung, nicht als Einspruch gewertet.

Wenn ein Rechtsanwalt trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung statt des allein zulässigen Einspruchs ein Rechtsmittel, sei es auch bei dem unzuständigen Gericht, einlegt, das er ausdrücklich aufgrund eines Rechtsirrtums teilweise als Berufung, teilweise als Einspruch bezeichnet, so muß davon ausgegangen werden, daß er damit das gemeint und gewollt hat, was er geschrieben hat. Sein Rechtsmittel muß dann so gewertet und behandelt

- 6 -



- 6 -

werden, wie er es bezeichnet hat. Eine allzu große Weitherzigkeit würde sich zum Nachteil des Prozeßgegners auswirken. Sie ist deshalb bei einem solchen Sachverhalt wie dem vorliegenden nicht am Platze.

Die Vorinstanzen hätten somit den Beklagten in Höhe des Betrages des Vollstreckungsbefehls schon aus diesem prozessualen Grunde verurteilen müssen. Denn die Berufung war unzulässig, und der Einspruch war, soweit es sich um den Betrag des Vollstreckungsbefehls handelt, verspätet. Da die Vorinstanzen den Beklagten im vollen Umfange der Klageforderung verurteilt haben, wenn auch rechtsirrigerweise aus materiell-rechtlichen Gründen, soweit der Betrag des Vollstreckungsbefehls infrage kommt, stellt sich ihre Entscheidung insoweit im Endergebnis als zutreffend dar. In diesem Umfang konnte die Revision des Beklagten deshalb keinen Erfolg haben.

II. Im übrigen kann jedoch dem angefochtenen Urteil nicht zugestimmt werden.

1. Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht die Anspruchsgrundlage in § 179 BGB. Danach ist derjenige, der als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert (Abs. 1). Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat (Abs. 2).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Es ist nicht streitig, daß der Beklagte als Vertreter gehandelt hat. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe den Mangel der Vertretungsmacht gekannt, ist nicht aufrecht erhalten worden. Insoweit bestehen also gegen das angefochtene Urteil keine Bedenken. Seine weiteren Ausführungen halten jedoch den Angriffen der Revision nicht stand.

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß sich der Beklagte offensichtlich hilfsweise auch darauf berufen wollte, er habe an eine Bevollmächtigung seitens des Zeugen S geglaubt. Diesem Vortrag hätte das Landesarbeitsgericht nachgehen müssen. Denn wenn der Beklagte insoweit gutgläubig gewesen wäre – wobei der Frage des Verschuldens in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zukommt –, wäre seine Haftung auf das sogenannte negative Interesse des Klägers beschränkt.

Dieser dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Da das Landesarbeitsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat, kann der Senat die Frage der Gutgläubigkeit des Beklagten nicht endgültig entscheiden. Der Prozeß mußte deshalb in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

2. Das Landesarbeitsgericht stellt weiter fest, daß der Beklagte seitens des Zeugen S nicht bevollmächtigt worden ist, mit dem Kläger für die S zu kontrahieren. Jedenfalls habe der Beklagte den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis nicht ausräumen können.

a) Richtig ist, daß der Beklagte beweispflichtig ist. Das ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, so daß es auf die Regeln des

- 8 -



- 8 -

Anscheinsbeweises nicht ankommt. Nicht festgestellt hat das Landesarbeitsgericht jedoch, ob die vertretene S die Genehmigung des Vertrages abgelehnt hat. Da aus den zu II. 1 erörterten Gründen das Landesarbeitsgericht sich ohnehin nochmals mit der Sache befassen muß, wird es Gelegenheit nehmen müssen, auch diese Frage aufzuklären.

b) Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, es habe an einer Bevollmächtigung des Beklagten durch den Zeugen S gefehlt, ist unter Prozeßverstoß zustande gekommen. Dieser ist in der Revisionsbegründung ordnungsgemäß gerügt worden. Auch aus diesem Grunde konnte das angefochtene Urteil deshalb nicht von Bestand sein.

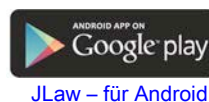
Der vorerwähnte Prozeßverstoß besteht darin, daß das Landesarbeitsgericht die von dem Beklagten benannte Zeugin Z nicht vernommen hat (§ 286 ZPO). Der Beklagte hatte in das Wissen dieser Zeugin gestellt, daß der Zeuge S ihn bevollmächtigt habe. Zwar war der Beklagte mit diesem Beweismittel in erster Instanz ausgeschlossen worden, da er die ladungsfähige Anschrift der Zeugin nicht fristgemäß angeben konnte. Diese Ausschließung gemäß § 356 ZPO bezog sich aber nur auf das Verfahren erster Instanz. Noch vor deren Abschluß, wenn auch nach Ablauf der Ausschlußfrist, hatte der Beklagte die ladungsfähige Anschrift der Zeugin mitgeteilt, in der Berufungsbegründung hatte er seinen Beweisantrag wiederholt. Deshalb bestand für das Landesarbeitsgericht die Verpflichtung, die Zeugin zu vernehmen; denn sie soll nach den Angaben des Beklagten zugegen gewesen sein, als der Zeuge S den Beklagten bevollmächtigte.

Die Vernehmung dieser Zeugin war nicht deshalb überflüssig, weil sich der Beklagte geweigert hatte, die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

vom Gericht angeforderte Urkunde vorzulegen, laut welcher er nach Angaben des Klägers seine Ersatzpflicht der S und dem Zeugen S

gegenüber anerkannt haben soll. Sicherlich spricht das nicht unerheblich gegen die Darstellung des Beklagten. Eine vollständige Beweiswürdigung wäre dem Landesarbeitsgericht aber nur möglich gewesen, nachdem es alle erheblichen ^{Beweisenträge} Revisionsanträge des Beklagten erschöpft hatte.

In diesem Zusammenhang könnten, falls durch die Aussage der Zeugin die Behauptungen des Beklagten bestätigt werden, auch die vor der Presse und gegenüber Dritten abgegebenen Erklärungen, zu denen auch der Zeuge E benannt worden war, ein anderes Gewicht bekommen. Zwar sind sie grundsätzlich nur Indizien, da eine öffentliche Bevollmächtigung (§ 171 BGB) in ihnen nicht zu sehen ist. Gleichwohl ist auch ihre Wertung in Verbindung mit derjenigen aller übrigen Beweisergebnisse zu der vom Gesetz vorgeschriebenen erschöpfenden Beweiswürdigung notwendig.

3. Einer Vernehmung der Zeugin Z hätte es nur dann nicht bedurft, wenn nicht einmal der Zeuge S zur rechtswirksamen Vertretung der S berechtigt gewesen wäre. Denn da der Beklagte nicht behauptet, unmittelbar von der S bevollmächtigt worden zu sein, sondern von dem Zeugen S, der seinerseits wieder berechtigter Vertreter der S gewesen sein soll, muß der Beklagte angesichts des Bestreitens des Klägers zusätzlich beweisen, daß der Zeuge S als berechtigter Vertreter der S den Beklagten zum Vertragsabschluß mit dem Kläger bevollmächtigt hat.

- 10 -



- 10 -

a) Hierzu stellt das Landesarbeitsgericht fest, es habe auch an einer Vertretungsmacht des Zeugen S gefehlt. Es schließt das aus der Aussage des Zeugen Dr. M . Aber auch diese Feststellung unterliegt den in der Revisionsbegründung zutreffend hervorgehobenen Bedenken.

Auf S. 9 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils stellt das Landesarbeitsgericht fest, der Zeuge S habe im Rahmen des ersten Filmprojektes Vollmacht gehabt, die S zu vertreten. Dagegen hat der Zeuge Dr. M bekundet, er habe dem Zeugen S niemals Vollmacht erteilt. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts ist diese Aussage des Zeugen Dr. M nicht auf das zweite Film-Vorhaben beschränkt. Vielmehr enthält sie keine Einschränkung. Mit diesem Widerspruch beschäftigt sich das angefochtene Urteil nicht; auch hierin liegt ein - von der Revision gerügter - Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 ZPO. Auch das zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

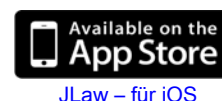
b) Mit Rücksicht auf den vorerwähnten Widerspruch hätte das Landesarbeitsgericht ferner Veranlassung nehmen müssen, eine erneute Vernehmung des Zeugen Dr. M , notfalls auch des Zeugen S , der sich selbst als Alleinzeichnungsberechtigten und Handlungsbevollmächtigten der S bezeichnet und den Vertrag über das erste Filmprojekt als Präsident der schweizerischen und der liechtensteinischen Gesellschaft unterschrieben hat (Bl. 27 der Vorinstanzakten), in Erwägung zu ziehen. Zwar besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Gerichts zur Wiederholung einer durchgeführten Beweisaufnahme. Gleichwohl ist eine solche Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen zu bejahen (AP Nr. 1 zu § 286 ZPO und Urteil

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

vom 21. Mai 1964, 2 AZR 359/63)). Ob diese Voraussetzungen hier vorlagen, hat das Landesarbeitsgericht, soweit das angefochtene Urteil das erkennen läßt, nicht geprüft, da es jenen Widerspruch trotz des Hinweises des Beklagten offenbar nicht erkannt hat. Bei der erneuten Verhandlung wird es Gelegenheit haben, auch eine solche Prüfung nachzuholen.

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung der von dem Beklagten bereits in den Tatsacheninstanzen aufgeworfene Frage einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht nochmals nachgehen müssen, soweit es sich um das Verhältnis der S zum Zeugen S handelt. Diese Frage spielt möglicherweise auch im Zusammenhang mit der Berufung des Beklagten auf § 179 Abs. 2 BGB eine Rolle.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Stumpf

Dr. Gerland Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

